

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

14. Mai 2024

Inkraftsetzung

Datum

Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch

- Interner Verteiler

Riggisberg, 14. Mai 2024/klü

Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat die folgende Parkplatzbewirtschaftungsverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Parkplatzzonen Die in Art. 2 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements definierten Parkplatzzonen werden wie folgt beschränkt bzw. bewirtschaftet:

Parkplatzzonen

a) Sonnenplatz (Zone 1)

- Gebührenpflicht zwischen 01.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten zugelassen

b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

- Gebührenpflicht zwischen 01.00 – 19.00 Uhr
- Erste Stunde gebührenfrei
- Ab der zweiten Stunde gebührenpflichtig gem. Art. 2
- Parkkarten nicht zugelassen

Art. 2

Gebührentarif Die Parkplatzgebühren werden im Rahmen von Art. 6 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements wie folgt festgelegt:

| | |
|--------------------|-------------------------|
| 0 – 59 Min. | gebührenfrei |
| 1 – 4 Std. 59 Min. | CHF 1.00 pro Stunde |
| ab 5 h | Tagestarif von CHF 5.00 |

Art. 3

Parkkarten ¹ Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

- | | | |
|----------------|-----|--------|
| a) Monatskarte | CHF | 50.00 |
| b) Jahreskarte | CHF | 480.00 |

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

³ Wer die Parkkarte nicht sichtbar im Fahrzeug hinterlegt hat, deswegen gebüsst worden ist und die Parkkarte nachträglich vorweist, schuldet anstelle der ausgestellten Busse eine Gebühr von CHF 20.00.

| | |
|---------------|---|
| | Art. 4 |
| Ausnahmen | <p>¹ Die Gebührenpflicht kann während öffentlichen Anlässen, während der Viehschau auf dem Sonnenplatz und weiteren vom Gemeinderat festgelegten Anlässen aufgehoben werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für Anlässe oder Unterhaltsarbeiten das Parkieren, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Parkgebühren/Parkkarten, temporär verbieten.</p> |
| Inkrafttreten | Diese Verordnung tritt auf den Datum in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung das Parkplatzbewirtschaftungsreglement genehmigt. |

Genehmigung

Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 14. Mai 2024 – unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkplatzreglements durch die Gemeindeversammlung – genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

| | | |
|-------------------|---------------|----------------|
| Riggisberg, | Michael Bürki | Karin Lüthi |
| | Der Präsident | Die Sekretärin |